

Liesel-Oestreicher-Schule, Boskoopstraße 6, 60435 Frankfurt
Telefon: 069/212-73475, Telefax: 069/212-73500
E-Mail: poststelle.liesel-oestreicher-schule@stadt-frankfurt.de

Frankfurt, 22.01.2021

Hinweise zum Kinderkrankengeld und Entschädigungsanspruch

+ Ab dem 05. Januar 2021 können gesetzlich Versicherte, die z.B. wegen der Aussetzung der Präsenzplicht ihre Kinder betreuen müssen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V geltend machen. Nähere Informationen erhalten interessierte Eltern bei ihrer Krankenkasse. Auf Verlangen der Eltern sind Schulen dazu verpflichtet, eine Bescheinigung zu erstellen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/165074/e490eea648817db7d66f63fcc250cf0a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>

Sollten Sie beabsichtigen einen Antrag stellen zu wollen, können Sie den Antrag in den Briefkasten der Schule einwerfen.

Sie erhalten ihn dann unterschrieben und gestempelt über die Klassenlehrkraft zurück.

+ Seit dem 30. März 2020 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 56 Abs. 1a IfSG einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie wegen des ausgesetzten Unterrichts ihre Kinder selbst betreuen müssen. Zuständig hierfür ist in Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/verdienstausfallentschädigung-nach-den-§§-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg>

Das gilt auch, wenn Eltern der dringenden Empfehlung des Landes folgen und die Betreuungsmöglichkeit in der Schule nicht in Anspruch nehmen.

+ Bei verbeamteten oder tarifbeschäftigten Lehrkräften ist zunächst zu prüfen, ob im erforderlichen Umfang eine Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung in Betracht kommt. Hierzu sollten Sie den Kontakt zu Ihrer Schulleitung suchen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thilo Schulz, Schulleiter